Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

25.3.1874 (No. 71)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 71. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Mittwoch, 25. März | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonnirt auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten: für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Ecke der Zähringer-Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonnirt für das neue Quartal noch wie vorher zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbegriffen, vierteljährlich 1 fl. 58 kr.; für **Karlsruhe** und nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

---

* Badische Politica und Hornberger Schießen.

In unserem badischen Lande herrscht dermalen eine politische Windstille und Stagnation, wie sie kaum stärker irgendwo gedacht werden könnte und uns zum klaren Bewußtsein bringt, daß uns nur noch ein still-bescheidenes Provincialleben gegönnt ist, dessen besondere Eigenthümlichkeit darin besteht, daß uns überhaupt keine „besondere Eigenthümlichkeit" mehr gelassen ist. Es ist ganz begreiflich, daß wir Angesichts der veränderten Verhältnisse und der größeren Gesichtskreise, die die deutsche Nation sich eröffnet hat, nicht mehr die von einem oft kindischen Idealismus getragene Gernegroßrolle der 40er Jahre weiter spielen können, — dazu sind weder die Verhältnisse noch die Menschen mehr angethan und die Zeit, wo badische Abgeordnete als Wunderthiere angegafft wurden, ist um so unwiderbringlicher vorüber, als dieser Nimbus aus inneren und äußeren Gründen längst zerstoben ist: aus innern Gründen, weil die Debatten des „hohen Hauses" weder formell noch materiell auf der Höhe jener früheren Periode stehen, aus äußern, weil heut zu Tage der dritte Mensch, der Einem hierzuland auf der Straße begegnet, irgend eine repräsentative Stellung einnimmt, sei es in einem größeren oder kleineren politischen Körper und in Folge dessen auf unsere Bewunderung Ansprüche erhebt, die nicht mehr befriedigt werden können, weil jene sich nach zu vielen Seiten hin zu äußern hat und damit gänzlichen Schiffbruch zu leiden in Gefahr steht. Ist uns also aus diesen Verhältnissen Vieles erklärlich, so hätten wir doch vor einigen Jahren noch nicht geglaubt, daß eine so erschreckende politische Oede in Baden mit solcher Schnelligkeit eintreten könnte, daß das Auge nichts als Ruinen und darüber wachsendes Gras mehr zu entdecken vermag. Einige Nergeleien auf kirchlichem Gebiete abgerechnet, die häufig mehr einen persönlichen als sachlichen Hintergrund zu haben pflegen, existirt nichts, das in Betreff badischer Dinge dermalen der Erörterung werth wären. Man wird uns erwidern, das sei die beste Frau, von der man am wenigsten rede, — gewiß, wir sind damit ganz einverstanden, aber der Staat ist eben keine Frau und nicht wie diese zum Stillleben geschaffen, sondern gerade umgekehrt zur Entfaltung einer so reichen öffentlichen Thätigkeit nach allen Seiten hin, daß man möglichst viel von ihm und über ihn zu reflectiren und discutiren Veranlassung haben sollte; andernfalls, wenn der Vergleich mit der „besten Frau" richtig wäre, müßte irgend ein Nomadenstamm im Innern Asiens, von dem kaum jemals eine Kunde zu uns gedrungen wäre, das Ideal einer vollendeten Staatsverfassung repräsentiren.

Quae quum ita sint oder zu deutsch: Unter sothanen Umständen sind daher unsere Politiker wie hungrige Wölfe über die kleine Fehde zwischen den Geheimenräthen Bluntschli und Renaud hergefallen, weil diese wenigstens den Wasserspiegel etwas kräuselte. Man glaubte darin Seitens des neuen Parteilenkers auf Seiten der Nationalliberalen wenigstens das — wenn auch noch so vorsichtige — Bestreben zu erkennen, das Leitseil, an welchem diese Partei an den Siegeswagen des Ministeriums Jolly angespannt ist, um ein Kleines zu lockern. Ein selbstständiges Vorgehen in Sachen des Einkammersystems, von dem Herr Jolly, wie Jeder aus seiner Rede, der lesen kann, ersehen konnte, einmal durchaus kein Freund ist, sollte das nächste Mittel dazu abgeben, und die zwei Geheimeräthe, der eine als Zerstörer Ilions, der andere als dessen wackerster Kämpe, geriethen nun wie zwei streitbare Kampfhähne hart an einander, allerlei Universitätsstaub dabei mit in die Höhe wirbelnd. Da uns nun nicht die Gabe des göttlichen Sängers zu Theil geworden ist, den „Zorn des Achilleus" oder gar die kluge Welterfahrung des „vielgewanderten Odysseus" würdig zu besingen, so ließen wir uns nicht tiefer auf jenen Streit ein, dessen Fäden wir ziemlich weithin verfolgen könnten; auch hätte das keinen Zweck, denn wir haben schon einmal Herrn Bluntschli prophezeit, daß schließlich das Hornberger Schießen das Finale bilden werde. Eine Bestätigung unserer vorschauenden Auffassung findet sich nun bereits in der „Constanzer Zeitung", wohin ein Officiöser ein Ei gelegt hat, was gerade nichts besonders Auffälliges hat, da die Officiösen manchmal außerhalb des Karlsruher Nestes zu verlegen ihre Gründe haben. Dort wird der neuen Leitung der „Badischen Correspondenz" durch Bluntschli ein nicht mißzuverstehender Wischer gegeben, er möge die liberale Partei mit dem Heidelberger Professorengezänk ungeschoren lassen und was die Aufhebung der ersten Kammer betreffe, so werde daraus nichts und damit Punctum und Streusand drauf! „Was die erste Kammer betrifft", sagt der Officiöse in seinem Waschzettel, „so sind wir mit aller Entschiedenheit für deren Beibehaltung." Das sagt kein Amtsverkündiger aus sich, — dazu hätte selbst Jupiter Ammon den Muth nicht, — das ist höhere Weisheit. Was wird Hr. Bluntschli antworten und verspricht er sich noch irgend etwas von der Commission, die zur Reform an Haupt und Gliedern unseres badischen Parlamentarismus niedergesetzt werden soll? Wird er zum Rückzug blasen und selbst noch vor der Aktion eingestehen, daß das Hornberger Schießen das Ende vom Liede sei oder wird er Posto fassen und vom Säbel die Schneide zeigen? Im ersteren Fall wollen wir herzlich mit ihm lachen, im letzteren möge er bedenken, daß sein Wort in der Kammer verpfändet ist und daß wenn die Commission unter seinen Auspicien in's Leben tritt, sie im Sinn der von ihm gehaltenen Motion ihre Arbeit vor dem Lande zu lösen haben wird. Qui vivra verra!

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. März. (Nach der K. V. Z.)

Die zweite Berathung des Preßgesetzes steht vor §. 13: „Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, so weit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 12 keine Anwendung."

Abg. v. Puttkamer (Lyck) wünscht eine positive Erklärung vom Tische des Bundesrathes und seitens des Berichterstatters zu hören, daß unter Gemeindebehörden an dieser Stelle Communalbehörden im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sind, da, wenn in dieser Beziehung eine bestreitbare Auslegung bestehen bliebe, eine Klarstellung in der dritten Lesung des Gesetzes nothwendig sein würde.

Der Commissar des Bundesrathes v. Brauchitsch und der Referent Marquardsen bekräftigen gleichmäßig, daß hier unter Gemeindebehörden Communalbehörden im weitesten Sinne verstanden werden sollen, worauf der §. 13 genehmigt wird.

§. 14 lautet: „Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht."

Abg. Wiggers beantragt, die durchschriebenen Correspondenzen zu streichen.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch legt Werth auf die Aufnahme derselben in die durch §. 14 bevorzugte Kategorie, sowohl im Interesse der Presse, als auch um die Controverse darüber abzuschneiden, ob durchschriebene Correspondenzen im Sinne des Preßgesetzes als Druckschriften zu betrachten sind. Diese Frage soll verneint werden.

Abg. Wiggers kann nur nicht zugeben, daß die Form des Durchschreibens als ein Mittel der Vervielfältigung gelten darf, doch wird auch der §. 14 unverändert genehmigt.

§. 15 lautet: „Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an andern öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hievon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr."

Hierzu beantragen 1. v. Puttkamer (Lyck) und v. Minnigerode die Worte „Auf Verlangen" zu streichen: 2. Träger dafür „sofort" zu setzen; 3. Bähr statt der „bevor der Anschlag u. s. w." zu setzen: „Mindestens zwei Stunden früher, als der Anschlag u. s. w."; 4. Wiggers den ganzen Paragraphen zu streichen; 5. Parisius im Falle der Beibehaltung die Worte „Oder an andern öffentlichen Orten", ferner „und Aufrufe", endlich die Worte „gesetzlich nicht verbotene" in Alinea 2 zu streichen; 6. Braun als Zusatz zum Antrage Bähr: „unter Nennung des Namens" des Verbreiters einzuschalten.

Referent Marquardsen. Die Commission hat sich Mühe gegeben, die Paragraphen der Regierungsvorlage, welche ein Entgegenkommen enthielten, beizubehalten; die Bestimmungen dieses Paragraphen aber, die dem preußischen Preßgesetze entnommen sind, konnte die Commission nicht zum Ausgangspunkte machen, und hat Ihnen deshalb eine vollständig veränderte Fassung vorgelegt.

Abg. Wiggers. Das preußische Preßgesetz bestimmt, daß das Anheften von Placaten überhaupt verboten ist, das steht im Widerspruch mit dem §. 43 der Gewerbe-Ordnung; ferner ist im preußischen Preßgesetz das unentgeltliche Verbreiten von Druckschriften unbedingt verboten; danach wäre es also auch nicht gestattet, ein Placat anzuheften, welches einen Reichstags-Candidaten empfiehlt, und dennoch besteht diese Sitte in vielen Städten. Mir ist es unbegreiflich, daß gerade in Preußen ein solches Preßgesetz besteht, welches den Traditionen widerspricht, denn es ist ja bekannt daß Friedrich der Große ein beleidigendes Placat niedriger hängen ließ, um es den Augen des Publicums näher zu bringen. Gegenüber dieser Reproduction der Bestimmungen des preußischen Preßgesetzes ist der Vorschlag der Commission ein Fortschritt; indessen muß ich doch constatiren, daß das so sehr mißliebige Präventiv-System hier in diesem Paragraphen aufrecht erhalten wird, indem es heißt, daß ein Exemplar abgegeben werden muß, bevor die Verbreitung u. s. w. beginnt; noch mehr ist das der Fall in dem Amendement des Abg. Bähr. Die Bestimmung des betreffenden Paragraphen im preußischen Preßgesetz entsprang aus den Verhältnissen des Jahres 1848; nun, wenn unruhige Zeiten wiederkehren sollten, dann wird der Verbreiter eines aufrührerischen Placates sich nicht selbst denunciren, indem er ein Exemplar desselben der Polizei übergibt, sondern wird es ohne Erlaubniß anheften. Also die Placate, welche davon betroffen werden sollten, wird der Paragraph gar nicht berühren.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch. Die verbündeten Regierungen sind von der Absicht ausgegangen, die Presse von allen Beschränkungen zu befreien, welche ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgabe entgegenstanden; eine Beförderung des Placatwesens über die Grenzen des preußischen Preßgesetzes hält sie aber nicht für im Interesse der Presse liegend. Ein besonderes Interesse für den von der Commission vorgeschlagenen Paragraphen hat die Regierung zwar nicht; mit einer einfachen Streichung würde sie sich aber schon deswegen nicht einverstanden erklären können, weil die Controverse entstehen könnte, ob das Placatwesen bei einer einfachen Ignorirung nach den Bestimmungen der Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten gehandhabt werden soll oder nicht. Ich glaube, daß die Frage des Placatwesens keine Frage der Preßpolizei, sondern der Straßenpolizei ist. Der Vortheil einer Freigabe der politischen Placate, denn um diese handelt es sich doch nur, wird jedenfalls durch den Nachtheil bedeutend überwogen. Jedenfalls muß anerkannt werden, daß ein Placat, welches eine viel größere Wirkung hat als ein Zeitungsartikel, mehr zur leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther beiträgt, und also mehr Gefahr für die öffentliche Ruhe mit sich bringt, als irgend ein anderes Erzeugniß der Presse. Ich empfehle Ihnen also das Amendement Bähr zur Annahme.

Abg. Parisius. Von den Bestimmungen dieses Paragraphen werden gerade die harmlosesten Placate getroffen; denn, wie schon der Abg. Wiggers gesagt hat, die aufrührerischen und gefährlichen Placate werden nicht abgeliefert werden. Dann möchte ich die Aufrufe aus diesem Paragraph gestrichen wissen; im preußischen Preßgesetz war ein Unterschied zwischen Aufruf und Placaten gemacht, hier ist alles zusammengeworfen. Dann möchte ich auch die Worte „und an anderen öffentlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Orten" gestrichen wissen, weil dazu nach den Erkenntnissen des Obertribunals auch die Restaurationen gehören. Es ist nach einem Erkenntniß vom Jahre 1864 sogar nur nöthig, daß ein Aufruf in einer Restauration an eine einzige Person gegeben wird, gleichgültig was er enthält und in was für einer Versammlung. Also seien Sie nicht zu ängstlich in dieser Beziehung, denn diejenigen, welche von dieser Bestimmung getroffen werden sollen, werden sich um dieselbe gar nicht kümmern.

Abg. Dr. Braun. Ich stehe auf dem Standpunkt der Commission, bitte Sie aber für die politischen Placate zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses die Nennung des Namens des Verbreiters zu fordern; damit wird allen gerechten Anforderungen entsprochen. Wer zum Volk sprechen will, muß auch den Muth haben, seinen Namen zu nennen. Was die Placate, welche Aufruhr predigen, betrifft, so gehören sie doch nicht zu den täglichen Ereignissen; solchen gegenüber kann man hier keine Ausnahme-Bestimmungen treffen, die gehören vor den Strafrichter.

Abg. Windthorst (Meppen). Ich will der Regierung gern entgegenkommen, wo es nur möglich ist; darum mache ich auch keine Opposition gegen §. 15, obwohl durch denselben durchaus nicht das erreicht wird, was man will. In ruhigen Zeiten hat es mit den Placaten nichts zu sagen; in unruhigen aber mag man Bestimmungen dagegen machen, so viel man will, sie werden alle nichts helfen. Wir schreiben heute den 19. März 1874: am 19. März 1848 waren alle preußischen Vorschriften bezüglich der Placate vergessen und die Polizei dachte nicht daran, sie anzuwenden. Diese Dinge sind nicht so bedeutend, daß man viel darüber streiten sollte; sie belästigen nur mehr oder minder das Publicum und haben durchaus nicht den entsprechenden Nutzen. Ueberhaupt, je mehr die Debatte über das Preßgesetz fortschreitet, um so mehr komme ich zu der Ansicht, daß das einzig richtige Preßgesetz wäre: „Die Presse ist frei; wer Vergehen oder Verbrechen durch sie begeht, wird nach den allgemeinen Gesetzen bestraft", Punktum. (Sehr wahr!) die Commission will eine Ausnahme schaffen für die Placate über öffentliche Vergnügungen; warum nur für diese und nicht auch für Placate über öffentliche Trauer? Diese Zeit gibt doch wahrlich zur öffentlichen Trauer Veranlassung genug. (Heiterkeit.)

Abg. Bähr. Sicher haben Placate oft eine weit größere Bedeutung als Zeitungen, und ausnahmsweise ist eine polizeiliche Beschlagnahme derselben gestattet, sofern Vergehen oder Verbrechen darin enthalten sind. Dann muß aber auch eine bestimmte Frist für Ueberreichung des Pflichtexemplars gesetzt werden, da sonst die vorläufige Beschlagnahme völlig illusorisch werden kann. Man liefert z. B. das Exemplar an die Polizei ab und läßt fünf Minuten darauf, bevor es noch durchgelesen ist, durch Dienstmänner Tausende von Exemplaren vertheilen. Man darf aber nie Gesetze machen, die den Fluch der Lächerlichkeit in sich tragen. Daher mein Antrag, der durch Dr. Braun richtig ergänzt wird.

Abg. Dr. Brockhaus. Die Commission hat durch diesen Paragraphen den betreffenden Gewerbetreibenden eine bedeutende Erleichterung schaffen wollen. Die Verbreiter von Placaten und Zeitschriften haben sehr häufig gar keine Veranlassung, sich eine Bescheinigung der Polizeibehörde geben zu lassen, denn es gibt viele Zeitungen und noch mehr Placate, die selten oder nie in die Lage kommen, mit Beschlag belegt zu werden. Darum wäre es zweckmäßig, die Worte „auf Verlangen" beizubehalten.

Nachdem der Referent ausgeführt hat, daß die Commissionsfassung lediglich auf Grund der Erfahrungen zu Stande gekommen sei, die man in erregten Zeiten in verschiedenen Ländern gemacht habe, wird §. 15 in der Fassung der Commission mit der einzigen Abänderung des Abg. Träger angenommen, daß die Ablieferung des Exemplars an die Ortspolizei-Behörde gegen eine sofort zu ertheilende Bescheinigung erfolgen muß.

§. 16 lautet: „Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlags von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 4 und §. 5) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Abg. Hasenclever beantragt, die gesperrten Worte zu streichen. Die Polizei benutzt diese Bestimmung zur Unterdrückung der oppositionellen Parteien, während die Ordnung durch Placate der Regierung oder der Nationalliberalen nicht gestört wird.

Der §. 16 wird unverändert genehmigt.

§. 17 lautet in der von der Commission nicht geänderten Fassung der Regierungsvorlage: „Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit."

Abg. Dr. Guerber (Elsaß) beantragt statt „bis auf zwei Jahre" zu setzen: bis auf sechs Monate, und Abg. Sonnemann, den §. 17 ganz zu streichen.

Abg. Sonnemann. Meine Herren, ich habe in meinen Abstimmungen in der Commission sowohl, als auch hier im Hause gar manche Concession gemacht, um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, weil es mir vor allem darauf ankommt. (Abg. Lasker: Steuer!) Doch nicht! Für die großen Blätter hat dieser Theil des Gesetzes keine so große Gefahr. Es handelt sich wesentlich bei dem Zustandekommen des Gesetzes darum, in den Theilen von Deutschland, die unter dem preußischen Preßgesetze stehen, den kleinen Blättern Licht und Luft zu gewähren; die großen Blätter sind wenigstens in financieller Beziehung weit weniger berührt. Ich komme zu §. 17. Es ist das ein Satz, der doch im deutschen Reichstage nicht passiren sollte, ohne etwas eingehender besprochen zu werden. In der Commission hat man fast ausschließlich für diesen Paragraphen die Rücksicht auf Elsaß-Lothringen angeführt. Ich will aber ganz von Elsaß-Lothringen absehen, und ich glaube, man kann das sehr gut thun, weil wir ja neulich hier gehört haben, daß selbst Reichsgesetze, die in Elsaß-Lothringen veröffentlicht sind, in Folge der Existenz des §. 10 für Elsaß-Lothringen keine Geltung haben oder wenigstens nicht durchgehends ausgeführt werden. Weiter haben wir im Gesetze ja den §. 35; derselbe bestimmt, daß das Gesetz für Elsaß-Lothringen keine Geltung haben soll. Es kann also von vornherein nicht angenommen werden, daß man mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen ein derartiges Verbot auswärtiger Schriften in das Gesetz hineinbringen will.

Nun frage ich, wie liegt die Sache, abgesehen von Elsaß-Lothringen? Der Zweck unseres Preßgesetzes kann doch nur der sein, die Presse möglichst von administrativer Willkür loszulösen; im §. 17 handelt es sich um einen solchen Fall, indem es der administrativen Willkür überlassen werden soll, nach zweimaliger Verurtheilung eines ausländischen Blattes dasselbe zu verbieten. Wie wird nun in Deutschland bei den auswärtigen Blättern verfahren auf Grund der §§. 41 u. 42 des Strafgesetzes? In Preußen wird niemals irgend ein Beschuldigter vorgeladen. Der Verleger oder Herausgeber eines englischen, französischen, schweizer oder österreichischen Blattes erfährt gar nicht, daß er irgend angeklagt ist. Das Blatt wird verurtheilt, die Vernichtung erkannt und nach zwei solchen Verurtheilungen erfährt der Herausgeber, sein Blatt sei verboten. In Bayern und Baden wird ein Vertreter solcher ausländischen Zeitschriften vorgeladen und es kann, wenn derselbe dem Gesetze Genüge leistet, kein Verbot stattfinden; für diese Staaten würde also §. 17 ein Rückschritt sein. Der Vertrieb der geringen Anzahl ausländischer Zeitschriften, die im deutschen Reiche gehalten werden, ist aber doch, wie mir scheint, höchst ungefährlich und man sollte es nicht in die Hände des Reichskanzlers legen, solche Verbote zu erlassen. So weit es sich um Bücher handelt und solche Zeitschriften, die durch Buchhändler vertrieben werden, haben wir ja Jemand, den wir bestrafen können, indem nach anderen Paragraphen des Preßgesetzes der Verbreiter immer haftbar ist. Es kann sich also nur um diejenigen Exemplare handeln, die durch die Post bezogen werden und die in die Hände von Zeitungs-Redactionen 2c. kommen, und das scheint doch nicht wichtig genug, um wegen diesen Zeitschriften ein solches Verbot zu erlassen. Sogar für solche Blätter, die in Lesecabineten ausgelegt werden, können die Inhaber der Lesecabinete zu einer Strafe herangezogen werden. Der Nachtheil eines solchen Verbotes für die Wissenschaft, den Handel und Verkehr ist gar nicht zu berechnen. In Rußland selbst, wo man Zeitungen in Masse verbietet, gestattet man wenigstens die Ausnahme, daß die Redactionen sie ausnahmsweise beziehen können. Thatsächlich hat sich herausgestellt, daß solche Verbote einen höchst unangenehmen Eindruck machen. Als sich neulich die Nachricht verbreitete, daß in Frankreich die Wiener „Neue Freie Presse" verboten war, hat Jedermann darüber gelächelt, daß ein solches Verbot in Frankreich, wo jedenfalls nur wenige Exemplare gehalten werden, ausgesprochen wurde, und wir sollten jetzt in ein neues deutsches Preßgesetz eine solche Bestimmung aufnehmen?

Diese Bestimmung ist auch in Folge unserer Verkehrsverhältnisse gar nicht durchzuführen. Will man an den Grenzen die Leute nach einem Blatte durchsuchen, wie es eine Zeit lang nach dem Staatsstreich in Frankreich gemacht worden ist? Das können wir doch alle nicht wünschen. Man soll überhaupt keine Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen, die geradezu zu Contraventionen auffordern; denn nichts ist gesuchter als eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift. Ich erinnere mich, daß, als zu Zeiten des National-Vereines im Großherzogthum Hessen ein kleines Nürnberger Blatt verboten wurde, plötzlich eine so große Nachfrage entstand, daß das Blatt statt der frühern 100 plötzlich 500 Exemplare in Hessen absetzte. Derartige Fälle könnte man viele anführen. Solche Verbote sind mit unsern Culturverhältnissen gar nicht mehr in Einklang zu bringen. Gestatten Sie mir, nur wenige Worte des Professor Biedermann anzuführen, um zu zeigen, daß es sich nicht um eine Parteisache handelt. Wenn Prof. Biedermann hier wäre, würde er mich unterstützen. Er spricht sich über das Verbot auswärtiger Zeitschriften folgendermaßen aus: „Bemerkt sei noch, daß das italienische Preßgesetz das Vertriebsverbot von Zeitschriften direct ausschließt, das weimarische durch Nichterwähnung eines solchen stillschweigend das Gleiche thut. Was das kleine Weimar und das durch die stammverwandte Presse Frankreichs vielfach bearbeitete Italien wagen konnte, wird auch das große deutsche Reich getrost wagen können. Weder die deutsche Presse Oesterreichs, noch die einzelnen deutschen Blätter, die aus England, der Schweiz oder Amerika nach Deutschland kommen, werden unsere Ruhe stören, so lange unsere Zustände daheim solide sind." Nach diesen Ausführungen ist es wohl am Platze, die Streichung des §. 17 zu beantragen. In Italien, England, Belgien, Holland und Amerika besteht ein derartiges Verbot nicht und wir sollten es in Deutschland aufrecht erhalten müssen? Wir sollten der Willkür der Regierungen, die ein Mal diese, das andere Mal jene Richtung einschlagen können, Thür und Thor öffnen, indem wir ein solches Verbot in das Gesetz aufnehmen? Darum bitte ich Sie, den Paragraphen zu streichen; das Zustandekommen des ganzen Preßgesetzes wird in keiner Hinsicht gefährdet werden. (Beifall.)

(Schluß folgt.)

Deutschland.

* **Karlsruhe**, 23. März. Vernünftigen Leuten gehen immer mehr die Augen auf, wohin diese ewigen Quälereien und Maßregelungen des Clerus und damit indirekt der Katholiken überhaupt führen und wie bedenklich die Wendung ist, die es in Folge dessen mit dem vielgepriesenen Rechtsstaate zu nehmen droht. So schreibt ein Correspondent der Frankf. Ztg. vom Bodensee in folgender, bis auf einen von uns mit Fragezeichen versehenen Punkt vernünftiger, von der Leidenschaft nicht geblendeter Weise über die Dinge in der Schweiz. „Nach einer Depesche aus unserer Bundesstadt nimmt der Kirchenstreit im Canton Bern einen immer bedrohlicheren Character an. In Delsberg und Laufen sind die von den römischen Katholiken zum Privatgottesdienst benutzten Locale geschlossen worden. Die Absetzung der renitenten Geistlichen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen Staatsdiener sind, die Einsetzung neuer, der Regierung genehmer in die vacanten Pfründen, endlich die Ausweisung unruhiger infallibilistischer Priester aus dem Canton — diese Maßregeln mochten verschiedener Kritik begegnen, aber es ließ sich nicht bestreiten, daß die Berner Regierung im Rechte war. (?) Daß Entscheide der obersten cantonalen Gerichtsbehörde und des Bundesrathes die Acte der Berner Regierung sanctionirten, mußte obendrein den Zweifel an der rechtlichen Natur der Regierungsmaßregeln verringern. War es bei alledem fatal, daß nichts geschehen konnte oder gethan wurde, reguläre Zustände herzustellen, d. h. es jeder Confession zu ermöglichen, daß sie ihren Kult so frei als nur möglich ausübe, so erweckt die Schließung des Privatgottesdienstes vollends die schwersten Bedenken. Man muß sich fragen, wohin es kommen soll, wenn die Bürger nicht mehr im Stande sind, ihrer religiösen Ueberzeugung in privatem Gottesdienste Ausdruck zu geben. Nähere Aufklärungen über die Ursachen der neuesten Polizeimaßregel sind freilich noch abzuwarten; aber es ist Grund vorhanden, anzunehmen, das in Frage stehende Vorgehen sei, wie manches andere mehr aus der herrschenden Aufregung und Erbitterung zu erklären, als aus Motiven gebieterischer Nothwendigkeit. Will man die Priester, weil sie sich irgendwie vergangen haben, nicht mehr dulden, so lasse man den Gläubigen wenigstens die Freiheit, sich Geistliche von anderswoher kommen zu lassen. An welche Perioden der Geschichte die Unterdrückung des Glaubens erinnert, das auszuführen unterlasse ich lieber, um der Regierung von Bern unliebsame Vergleiche zu ersparen. Daß sie von ihrer Verwirrung zurückkomme, wäre am meisten im Interesse des Freisinns zu wünschen, dem sie nach vielen Richtungen hin unbestreitbare Dienste geleistet hat. Es wäre endlich Zeit, daß im Jura die Dinge wieder einen normalen Gang gingen. Man weiß nicht, wohin das Alles führen soll, und der patriotische Schweizer hat zu fürchten, daß die heiligsten Rechte des Bürgers durch die gegenwärtige Zwangslage leicht Schaden erleiden könnten. Die Verbannung Mermillod's, sage man, was man will, hat das schweizerische Bürgerrecht etwas im Preise herabgedrückt. Ich will die Erwägungen, welche den Bundesrath damals bestimmten, nicht kritisiren, aber ich kann constatiren, daß bei Vielen, welche jenen Schritt billigten, doch einige Besorgniß über seine Consequenzen vorhanden ist. Wenn es nun gar dazu kommen sollte, daß eine Partei der andern ihre Priester nimmt, selbst die Lokale des Privatgottesdienstes schließt, dann wäre das Wichtigste der bürgerliche Rechte, eine eigene Ueberzeugung zu haben, illusorisch gemacht. Heute herrscht diese Partei, morgen eine andere; Klugheit und Billigkeit verlangen in gleichem Maße, daß die Willkür Einzelner nicht über ein unveräußerliches Recht Aller gesetzt werden könne."

Frankfurt, 21. März. Die Militärcommission ist mit ihrer Arbeit und Weisheit zu Ende. Die letztere versagte wiederum bei Art. 1, der sowohl in der Fassung des Regierungsentwurfs als der Conservativen einfach abgelehnt wurde. Indem die Regierung gestern erklärte, daß für sie ohne den oder doch ohne einen Art. 1, der die Präsenzstärke für immer gesetzlich normire, das Gesetz unannehmbar sei, enthüllte sie die ganze Bedeutung dieses Artikels, zu dem alles Uebrige nur Beiwerk ist. Was in Preußen seit einem Jahrzehnt gegen und mit Volksvertretung angestrebt und fast erreicht ist, die Stabilirung des Militarismus als rocher de bronze im constitutionellen Staate, das soll jetzt in einem Zuge auch für das Reich durchgeführt werden und wie schon Herr Lasker in seiner Frankfurter Rede angedeutet hat: der preußische Militärstaat ist todt, es lebe das deutsche Militärreich!

Mit des Landes Wehrkraft, an der so viel Deklamation verschwendet wird, hat die eiserne Präsenzziffer, wie sie die Regierung verlangt, nicht das Geringste zu thun. Die Cadres mird man gerne bewilligen, man wird sie auch, soweit es die politischen Verhältnisse gebieten, in reichlichster Weise ausfüllen können, aber um der augenblicklichen Verhältnisse die Zukunft für immer preiszugeben, auf jede erleichternde Reform in der Dauer der Dienstzeit und Höhe der Präsenzziffer zu verzichten, kann weder ein Gebot des Patriotismus noch der politischen Klugheit sein; es ist und bleibt weiter nichts, als unwiderrufliche Abdankung gesunder politischer Grundsätze und verfassungsmäßiger Ansprüche zu Gunsten militärischer Prätensionen. Das ist nicht unsere Ansicht allein, das haben wiederholt auch nationalliberale Organe mit klaren Worten ausgesprochen. Oder ist es etwas Anderes, wenn z. B. die „Magd. Ztg." zu dem Wollustschauer der Conflictsahnung, der sich der „Kreuzztg." bemächtigt hat, bemerkt: „Das Organ wünscht, daß die Regierung sich auf ihre Fassung des ersten Paragraphen steife, somit das Budgetrecht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Militärangelegenheiten gänzlich illusorisch mache und den Nationalliberalismus zwinge, zu Allem unbedingt Ja zu sagen, oder in seiner Ablehnung zu verharren und sich als „unfähig zur Unterstützung der Regierung zu erweisen."

Nun, in der That, die Regierung hat den Nationalliberalismus vor diese reinliche und zweifelsohne Alternative gestellt. Sie hat den Finger einer Minimalziffer weder gereicht, noch den von den Conservativen gereichten angenommen. Das war hart und grausam. Die Commission hätte um einen Abstrich von 20—30,000 Mann gerne das Prinzip in den Wind geschlagen, die Regierung will zu dem Prinzip auch die volle Zahl, und wenn an letzterer gemarktet werden kann, so soll es wenigstens im Plenum und unter anderm Hochdruck vom Ministertisch aus geschehen, als dies in der Commission möglich war. Vom Plenum hofft und erwartet die Regierung, was ihr die Commission nicht bewilligt, aber auch nicht versagt hat. Dort kann selbst Laskers Stimme paralysirt werden, denn die Masse der Fraction stellt den Vorredner über den Nachredner, und wenn gar der erstere die große Frage über den Leisten des Vertrauensvotums schlägt, so kann die Regierung ohne Furcht die namentliche Abstimmung provociren: der Nationalliberalismus wird sich nicht unfähig zur Unterstützung der Regierung erweisen und aus dem Budgetrecht wird — Dank „Magdeburgerin", daß du uns das Wort gelehrt — gänzliche Illusion.

Bis dahin, etliche Wochen wird es dauern, haben wir, ein vermehrtes und verbessertes Schattenspiel der Officiösen aller Spielarten zu erwarten. Der heimische Schwarze und die wälsche Rothhaut, Weihwasser und Petroleum allein thun's nicht mehr, es bedarf neuer Spukeffekte. Die „Kölnerin" versucht sich bereits darin. Siebensüßig reckt sich in ihren Spalten der Marschall empor, dessen Namen schon eine Anwartschaft auf ein Portefeuille ist. Hinter dem Kanzler taucht er auf, als der Mann der unheilvollen Politik, „dürstend nach Einfluß" und von allerhand Rathschlägen hört das Blatt, die er bereits in gewisse Ohren geträufelt habe. Manteuffel ante portas — dieser Ruf wird den Liberalen die von allen Verfassungsschmerzen befreiende Losung sein und die Losung zugleich die Lösung der heiklen Frage: Der Reichstag schützt und stützt den großen Kanzler durch 400,000 Mann bis an's Ende der Dinge. (Frkf. Ztg.)

Münster, 20. März. Das hiesige Kreisgericht verhandelte heute gegen den Herrn Bischof von Münster wegen Anstellung eines Pfarrverwalters an der durch den Tod des Inhabers erledigten St. Martini-Pfarre in Wesel. Der Bischof war zur Verhandlung nicht erschienen, hatte jedoch, laut dem „Westf. Merk.", in einer schriftlichen Eingabe geltend gemacht, daß der in Rede stehende Fall zu den Maigesetzen keine Beziehung habe. Der Geistliche Schröder sei schon vor den Maigesetzen Cooperator des Pfarrers von St. Martini zu Wesel gewesen; nach dem Tode des Pfarrers, der nach Erlaß der Maigesetze erfolgt sei, sei er einfach in seinem Amte geblieben; es sei ihm nur von der Familie des Verstorbenen, der ein Nachjahr zustehe, die Führung der Pfarrgeschäfte gegen Remuneration übertragen worden. Von Seiten des Bischofes sei keinerlei Anstellung erfolgt. Der Staatsanwalt bekämpfte die Ausführungen des Bischofes; er fand einen logischen Unsinn in der selbstverständlichen Fortdauer einer Vertretung nach dem Tode des Vertretenen. Bei seiner Kenntniß der Energie, mit welcher der Staat die Ausführung der Maigesetze verfolge, hätte der Bischof einem solchen Abusus um so weniger nachgeben dürfen; in seinem Schweigen zu der Fortamtirung des Geistlichen Schröder liege die Anerkennung der ungesetzlichen Anstellung. Mit Rücksicht auf die Unwirksamkeit früherer Strafen beantrage er 600 Thlr. Geldbuße enentuell ½ [?] Monat Gefängniß. Der Gerichtshof entschied sich jedoch, den Ausführungen der Staatsanwaltschaft entgegen, für die Ansicht des Bischofes, und es erfolgte Freisprechung von Geldstrafe und Kosten. — Vorgestern wurde der Herr Bischof vom Kreisgerichte in Coesfeld wegen Anstellung des Vicars zu Rorup zu 200 Thaler Geldbuße nebst Gerichtskosten resp. 40 Tagen Gefängniß, Herr Vicar Busch zu Rorup zu fünf Thaler resp. zwei Tagen Gefängniß verurtheilt. Dagegen wurde Herr Pfarrer Kaute, welcher angeklagt war, die Amtshandlungen des neuernannten Vicars nicht verhindert, sondern mit Rath und That zu denselben mitgewirkt zu haben, freigesprochen. Hr. Staatsanwalt Koppers hatte 220 Thaler für den Bischof, zehn Thaler für den Vicar und fünf Thaler für den Pfarrer beantragt.

Köln, 21. März. Dem hochw. Hrn. Erzbischofe sind nunmehr die von den vier großen Londoner Katholiken-Meetings unter dem Vorsitze des Herzogs von Norfolk gefaßten Resolutionen übersandt worden. Die Ausstattung des Documentes — einer auf Pergament in Missalschrift ausgeführten, von Elfenbeinstäben gehaltenen Rolle — ist von äußerster Eleganz und künstlerischer Vollendung. Unterzeichnet sind die Resolutionen von dem Herzog von Norfolk und Mr. Allies. (K. V. Z.)

Berlin, 21. März. Der Reichstags-Abgeordnete Dr. Joerg bringt in dem neuesten Hefte der „Histor.-polit. Blätter" eine Fortsetzung der interessanten „Berliner Eindrücke vom zweiten deutschen Reichstage". Die Wiedergabe längerer Passus verbietet sich einem preußischen Blatte aus preßpolizeilichen Rücksichten; unsere Leser müssen sich deßhalb an einigen Sätzen genügen lassen. „Die Abwechslung zwischen den Ausdrücken „römisch" und „katholisch"," schreibt Dr. Joerg u. A., „ist in den preußischen maßgebenden Kreisen sehr beliebt und geläufig. Man hat sich damit eine Art Zwickmühle geschaffen, die allerdings ihre bequemen Seiten hat. Der „katholischen Kirche" will man nichts anhaben, ei bei Leibe; der Kampf gilt nur der „römischen Kirche"; auch letzteres ist nur sehr allmälig, nachdem die Ausreden mit der „Centrums-Fraction", den „Ultramontanen" und „Jesuiten" verbraucht waren, zugestanden worden. Das Stärkste, was in dieser Beziehung gesagt wurde, war wohl die Rede des Cultusministers vom 29. Januar d. J., welche jetzt in der That als eine Art Vorläufer der merkwürdigen Erscheinung vom 18. Februar anzusehen sein dürfte. Es hatte sich im preußischen Abgeordnetenhause damals um die Bezahlung des amtlich als „katholischer Bischof" erklärten Herrn Reinkens und um Aufnahme seiner Dotation in den Etat gehandelt. Vom Centrum aus wurde darauf hingewiesen, daß der sogenannte Altkatholicismus eine Waffe in der Hand der Regierung sei gegen das, was man sonst die katholische Kirche genannt habe. Der Cultusminister erwiderte: „Es ist auch wahr, es ist in der altkatholischen Bewegung — ich weiß ja nicht, wie sie sich weiter entwickeln wird — ein Moment enthalten, welches mit den Intentionen der Regierung übereinstimmt: das ist allerdings der Kampf gegen Rom. Und wenn Sie von diesem Gesichtspunkt aus sagen: die Regierung habe sich mit diesem Antrage eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampfe: nur in der Weise kann ich den Satz acceptiren."" Zum Schlusse fragt der geistreiche Schriftsteller: „Warum hat man uns denn nicht zur Zeit der Versailler Verträge gesagt, daß man das neue deutsche Reich gründen wolle und gründen müsse, um den Kampf früherer deutscher Kaiser gegen die „römische Kirche" wieder aufzunehmen und siegreich zu Ende zu führen? Damals, wo es galt, offen und ehrlich Farbe zu bekennen, ist davon mit keiner Silbe die Rede gewesen; ganz im Gegentheil hätte bei den Versicherungen der maßgebenden Persönlichkeiten Niemand auf solche Gedanken rathen können und dürfen." . . . „Die Frage: warum hat man das, was in dem jüngsten kaiserlichen Briefe geschrieben steht, nicht zur Zeit der Versailler Verträge gesagt — diese Frage richten wir vor allem auch an die national-vereinlichen Parteien, als an die intellectuellen Urheber der traurigen Wandlungen. Nun, darauf hat der Abg. Lasker schon am 26. Nov. v. J. eine Antwort gegeben, deren Deutlichkeit, aber auch deren Stirne nichts zu wünschen übrig läßt. „Wir haben," sagt er bezüglich der bekannten Vorgänge in der preußischen Kammer im Jahre 1869 aus Anlaß übereilter Petitionen gegen die Klöster, „wir haben es (1869) nicht zu Debatte kommen lassen, deren Leidenschaftlichkeit wir schon bei Erörterung der Tagesordnung vorgeahnt haben; viele aus unserer Mitte haben aus diesem Grunde unter anderm auch den Petitionsbericht, betreffend die Klöster, nicht auf die Tagesordnung kommen lassen, weil wir wußten, daß Sie bei Gelegenheit dieses Petitionsberichtes sich auf eine voll religiöser Grundsätze zu führende Discussion gerüstet hatten. Wir aber konnten eine so geführte Discussion nicht brauchen; nicht weil wir den offenen Kampf mit Ihnen gescheut hätten — bewahre; aber uns lag tiefere Sorge am Herzen. Das deutsche Reich war noch nicht geeinigt, und es würde zum größten Schaden gereicht haben der zukünftigen Vereinigung des Südens und Nordens, wenn es Ihnen damals bereits gelungen wäre, diese Saat der Zwietracht und des kirchlichen Streites auszustreuen; wir mußten dies verhüten. Sollte der Kampf einmal geführt werden, dann sei es, nachdem das Dach gewölbt ist über das gemeinsame Reich; bis dahin durfte keine Verhandlung uns weiter von einander entfernen." Von Seite der Partei wenigstens ist es also die eingestandene Politik: man wollte uns erst drinnen haben im „Reich", ehe man über uns herfiel; bis dahin simulirte man und dissimulirte man; das war der tiefere Sinn der — Freiheit und Rechtsstellung der Kirche in Preußen. (K. V. Z.)

Berlin, 22. März. Auf die Anrede des Generalfeldmarschalls Grafen von Wrangel beim Empfang der Gratulation der Generalität erwiderte der Kaiser: „Nehmen Sie Meinen Dank für die Wünsche, welche Sie für die Kräftigung Meiner Gesundheit ausgesprochen. Ich nehme sie in diesem Jahre besonders gern an und glaube auf ihre Erfüllung hoffen zu dürfen." Zu allen Generalen gewendet, sagte sodann der Kaiser: „Auch Ihnen sage ich für die Gesinnungen Meinen Dank, welche der Generalfeldmarschall soeben in Ihrem Namen ausgesprochen. Da Sie als Repräsentanten Meiner Armee vor Mir erscheinen, darf Ich Ihnen nicht verschweigen, daß abermals eine Krisis über derselben zu schweben scheint. Was ich damals vier Jahre lang aus Pflichtgefühl und Ueberzeugung erstrebte, aufrecht erhielt und erreichte, fand seinen Lohn in den über alle Erwartung großen Erfolgen der Armee und der Meiner Verbündeten. Dieses Gefühl gibt mir Muth zur Ausdauer auch jetzt, denn nicht um Kriege herbeizuführen, sondern um den europäischen Frieden zu sichern, halte Ich an dem Bewährten fest. Leisten Sie mir dazu auch weiter, wie bisher Beistand durch Ihre so pflichtgetreue Thätigkeit."

Berlin, 22. März. Das Befinden des Reichskanzlers war gestern im Allgemeinen wie am Tage zuvor. Die Schmerzen verlieren sich mehr und mehr, doch ist der Appetit noch gering. Die Kräfte nehmen langsam zu, der Schlaf muß noch immer durch beruhigende Mittel erzwungen werden.

Ausland.

Wien, 23. März. Die „Montagsrevue" meldet: Die zur Berathung der confessionellen Gesetze gebildete Commission des Herrenhauses nahm mit geringen Modificationen die Gesetzesvorlage über die Außenrechte der katholischen Kirche in der Fassung des Abgeordnetenhauses an. Zum Berichterstatter wurde Hahner erwählt.

Paris, 22. März. Die Herzogin von Madrid (Gemahlin des Don Carlos) ist in Pau von einer Tochter entbunden worden.

Bayonne, 22. März. Santa Cruz ist an der Grenze durch die französische Behörde verhaftet und hierher gebracht worden.

Lokales.

* In Oehningen ist gegen Joseph Böhmi eine Untersuchung wegen Mordversuchs eingeleitet. Derselbe soll Phosphor unter das Essen seiner Frau und Kinder gemischt haben, um sie aus dem Wege zu räumen; der auffallende Geschmack aber habe diese daran gehindert, eine größere Quantität zu genießen. Böhmi ist bereits nach Radolfzell in's Gefängniß abgeführt worden.

* In Lörrach kostet Mastochsenfleisch 20 kr., Kalbfleisch 14 kr., Schweinefleisch 20 kr. per Pfund.

Stuttgart, 22. März. Der Urheber eines frechen großartigen Raubes, der am 14. d. in der Gruft-Kapelle auf dem Rothenberg verübt wurde, ist bereits ermittelt, zur Haft und zum Geständniß gebracht. Der „Schw. Merk." berichtet darüber unter dem 18. d. Folgendes. Schreiner Obermann aus Hannover, seit mehreren Jahren hier (in Stuttgart) beschäftigt, und nach seiner Angabe früher nicht unvermögend, hatte den Versuch, an der Spielbank rasch zu Reichthum zu gelangen, mit dem Verluste seines Bißchens Habe gebüßt; er war jetzt für seinen Unterhalt auf den Ertrag der Arbeit seiner Hände angewiesen. Der zweite Versuch, seine Lage zu verbessern, war noch unglücklicher. Obermann warf seine Blicke auf die Gruftkapelle des Rothenberges, deren isolirte Lage ihm ganz geeignet schien, einen verbrecherischen Anschlag auf die in ihr enthaltenen Schätze zur Ausführung zu bringen. Etwa drei Jahre lang trug er sich mit dem Gedanken. Zur Ausführung schreitend, brachte er eine Nacht in der Umgebung der Kapelle zu, um sich von der Art ihrer Ueberwachung zu überzeugen; der erste Versuch des Einbruches durch Einsteigen über das Dach vermittels eines längst entwendeten und aufbewahrten Seiles mißlang; aber er ließ bei diesem Versuche ein Taschenmesser zurück, auf das vor mehreren Monaten der Messerschied den Namen des Eigenthümers, der es zum Repariren übergeben, eingeritzt hatte. Dieses Messer, das Obermann auch beim dritten gelungenen Einbruch vergessen, wurde aufgehoben, und führte zu rascher Entdeckung des Thäters. Die erste und Hauptthüre der Kapelle vermochte er mit Pulver um so leichter zu sprengen, als die innere Seite des Schlosses kein Schlüsselloch hatte; der Knall der Sprengung war so heftig, daß der in dem Weinberge lauernde Verbrecher den Einsturz der Capelle befürchtete, auf Rothenberg aber war Niemand erwacht. Nach einer Viertelstunde konnte sich Obermann ungestört an die Arbeit des Raubes machen; die gesprengte Thüre bot keinen Widerstand mehr. Obermann faßte die Gegenstände in ein Tuch und trug sie nach seiner Wohnung nach Stuttgart; hier verblieb er, um die metallenen Geräthe, so weit er sie nicht in einer jungen Cultur des Waldes zwischen Stuttgart und Rohracker vergraben, nach und nach einzuschmelzen. Ueber diesem Geschäft wurde er am Mittwoch früh von der Polizei überrascht. Er legte alsbald ein vollständiges Geständniß ab; die dem Schmelzfeuer nicht übergebenen Gegenstände sind alle wieder beigebracht.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Friedr. Otsing.

Bei Unterzeichnetem ist in Extraabdrücken zu haben:

Sendschreiben

der

Oberhirten der kathol. Kirche in Preußen

an den

hochwürd. Klerus und die sämmtl. Gläubigen ihrer Diöcesen.

Preis 2 kr. 5 Stück unter 1 Kreuzband fro. gegen Einsendung von 11 kr. in Marken.

100 Stück 2 fl. 12 kr.

L. Schweiß, Buchdruckerei in Heidelberg.

Freiburg und Bellingen. 2.2.

Bauaccordbegebung.

Die zur Restauration der Pfarrkirche in Bellingen, A.-B. Müllheim, erforderlichen

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten . . .	235 fl. 56 kr.
Schreinerarbeiten . .	99 fl. 34 kr.
Schlosserarbeiten . .	19 fl. 30 kr.
Maler- und Vergolder-Arbeiten	1844 fl. 25 kr.

sind auf dem Soumissionswege in Accord zu geben.

Die zur Uebernahme derselben Lusttragenden werden eingeladen, von den bei kathol. Stiftungscommission Bellingen aufgelegten Ueberschlägen und Bedingungen Einsicht zu nehmen und ihre in Procenten des Ueberschlages ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis

Dienstag den 14. April d. J.

versiegelt und mit passender Aufschrift versehen ebendaselbst portofrei einzureichen.

Freiburg und Bellingen, 20. März 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

Schönfeld. 2.1

Kapital-Antrag.

In dem Kirchenfond dahier liegen **1000 fl.** und in dem Meßnereifond allda **1200 fl.** zum sofortigen Ausleihen bereit.

Schönfeld, den 22. März 1874.

Michael Fleischmann, Rechner.

Offene Lehrstelle

für einen gesitteten Knaben mit guten Schulkenntnissen. Karl Reif, Sattler in Freiburg i/B.

NB. Eltern oder Vormünder mache darauf aufmerksam, daß einem jungen Mann Gelegenheit geboten ist, die feinsten Arbeiten gründlich zu erlernen.

Für die **hl. Fastenzeit** empfiehlt sich unterzeichnete Firma:

Kreuzweg-Stationen. A. Oelgemälde

nach den weltberühmten Compositionen von Führich zu folgenden Größen und Preisen:

1.	Bildergröße 140 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 320 Thlr.,	mit Rahmen 420 Thlr.
2.	„ 106 „ „ „ „ „	250 „ „ „	330 „
3.	„ 87 „ „ „ „ „	180 „ „ „	240 „
4.	„ 68 „ „ „ „ „	130 „ „ „	180 „
5.	„ 57 „ „ „ „ „	80 „ „ „	120 „
6.	„ 45 „ „ „ „ „	60 „ „ „	90 „

Kreuzwege. B. Oelfarbendruck.

1.	Bildergröße 80 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 70 Thlr.,	mit Rahmen 115 Thlr.
2.	„ 45 „ „ „ „ „	40 „ „ „	60 „
3.	„ 31 „ „ „ „ „	27 „ „ „	45 „

Die Breite der Bilder ist etwas über ²/₃ der ganzen Höhe.

Ferner übernimmt nachstehende Firma Aufträge für **Altar-, einzelne Heiligen-, Fahnen-, Fasten- und Oelbergbilder, Figuren** in Holz und **Masse, hl. Gräber, Renovirung** alter werthvoller Bilder und **Fresco-Malereien.**

Oelfarbendruckbilder nach den besten Originalien sind in hundert verschiedenen Exemplaren vorhanden; jeder Namensheilige, u. a. Darstellungen, eignen sich hauptsächlich für Zimmerdecoration und Geschenke. Preis von 2—10 Thlr. incl. schöner Goldrahme.

Um es Jeder auch minder bemittelten Gemeinde möglich zu machen, ihre Kirche mit schönen Bildern zu zieren und Erbauung daran zu finden, werden **Ratenzahlungen** angenommen, und zur besseren Orientirung Probestationen und Illustrirter Catalog franco zugesendet.

Bezüglich der Rahmen sei bemerkt, daß selbe in Natureichenholz oder in Gold gefertigt werden und genaue Zeichnung in meinem illustrirten Catalog in 14 Nummern von der einfachsten bis zur reichsten Rahme in jeder Stylart angegeben ist.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvollst

Firma: Krombach (M. Berz, Maler)

in München, Schillerstraße 31/1.

Für Solidität vorstehender Firma bürgt nicht nur, daß seit dem 20-jährigen Bestehen, allein an Kreuzwegen über 1000 in ganz Europa verbreitet, sondern daß alle diese Aufträge zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, worüber Hunderte von Attesten vorliegen, auch von hochw. bischöflichen Ordinariaten. Im Großherzogthum Baden seit 4 Jahren circa 50, erwähne nur Luttingen, Seckach, Osterburken, Ulm, Neckarhausen, Hockenheim, Döggingen, Höllstein, Wenkheim, Biedigheim, Stetten und Pfohren.

Musikschule in Freiburg i. B.

Beginn des Sommersemesters am 14. April d. J. Anmeldungen nimmt entgegen

Der Vorstand: **J. Schweitzer,**

Dompräbendar und Domkapellmeister, Mitglied der Academie S. Cäcilia in Rom ꝛc.

Für Brust- u. Lungenleidende wohlthätig.

Ew. Wohlgeboren ersuche um Zusendung von ²/₂ Flaschen Traubenbrusthonig, von dessen wohlthätigem Einfluß bei Brust- u. Lungenleidenden ich gehört. Gauting bei München, Juli 1873. W. Penflar, Lehrer.

Seit ich Ihren Traubenbrusthonig gebrauche, hat mein Lungenleiden und Bluthusten bedeutend nachgelassen und ersuche um weitere Zusendung einer Flasche zu Rthlr. 2. Gaislautern (Kreis Saarbrücken), 8. December 1873.

N. Senzig, Mühlenbesitzer.

Dieses segensreiche Hausmittel ist stets ächt zu haben in Karlsruhe bei **Th. Brugier,** Waldstr. 10, J. Küst, Langestr. 54, Adolf Schnupp, Langestr. 233, Paul Meyer Erbprinzenstr. 2a; in Mühlburg bei Heinrich Frey, in Durlach bei Ludwig Reißner und in Mannheim bei Th. Brugier, Z 6. Nr. 3, Neckarhafenstraße.

Bei Nervenleidenden

gibt es nichts Besseres und Hülfreicheres als die einfache, sichere, schon tausendfältig als probat erwiesene Behandlungsweise, welche in nachfolgenden Schriftchen von einem gediegenen Arzte mitgetheilt wird. Mag man auch alle jetzt so vielfach angepriesenen Mittel durchprobiren, man wird doch wieder zu den so erfolgreichen Verfahren zurückkehren, das einer großen Anzahl Leidender Rettung gebracht und über das man genaue Belehrung findet in dem Buche:

Die Stärkung der Nerven. Ein Rathgeber für Nervenleidende und Alle, welche geistig frisch und körperlich gesund bleiben wollen, von Dr. **A. Koch.** 14 Aufl. Preis 27 kr.

Vorräthig in **Ludwig Schmidt's** Buchhandlung in Freiburg u. Donaueschingen.

Seifensiederlehrling gesucht.

Ein kräftiger Bursche, welcher Lust hat, die **Seifensiederei** zu erlernen, findet eine Lehrstelle. Portofreie Anfragen unter Chiffre Nr. 1100 mit Beischluß einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. 2.1.

W. Grimm

Langestraße 19

empfiehlt sein best assortirtes

Cigarren-Lager

von fl. 1. 24 kr. bis fl. 20. per 100 Stück in gut abgelagerter Waare.

Eine katholische Familie auf dem Lande sucht ein einfaches, bescheidenes Mädchen, aus guter Familie, als Lehrerin und Erzieherin von 4 Mädchen, wovon das älteste 7 Jahre alt ist. Diese muß die Kinder in Allem unterrichten und sich vollständig der Wartung und Pflege derselben annehmen. Gefällige Offerte mit Angabe des geforderten Gehaltes und Uebersendung der Zeugnisse und Empfehlungen erbittet man sich unter Chiffre T. G. Nr. 66 portofrei und mit Beischluß einer Freimarke an die Exp. d. Bl. zur Weiterbeförderung einzusenden.

Sichere Hülfe Allen, welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheilt

Fr. Th. Meyhofer,

Braunschweig

10.6. Salzdahlumerstrasse 31.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 24. März. Zweites Quartal. 45. Abonnementsvorstellung. **Deborah.** Volksschauspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 25. März. **Dorf und Stadt.** Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Anfang halb 7 Uhr.

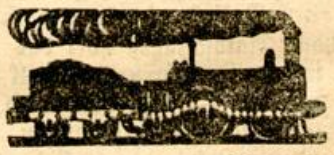

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 21. März.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	105¾ G
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104⅜ b
4½% do.	100⅞ P
4% do.	96¾ b
3½% do. v. 1842	91⅞ G
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	102 b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101⅞ G
4% „ „ 1jähr.	95¼ b
Württemberg 5% Obligationen	104⅞ G
4½% „	101¼ b
4% „	97⅝ G
Hessen 4½% Obligationen	98⅜ P
3½% do.	93 P
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	93¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66⅜ G
4% Papierrente Z. 4½%	62½ G
do. do.	62⅝ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	71¼ b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	95⅝ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96 G
Belgien 4½% Obligationen	— G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	97⅞ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	97½ P
4% „ „	— P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99½ G
6% „ 1885r v. 1865	101⅝ G
5% „ 1904r 10/40 1864	98⅜ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95 P
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111¾ b
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¼ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	362 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1010 G
5% do. Creditactien, fl. 160	236½ G
Stuttgarter Bank	80½ P
5% Elisabethbahn, fl. 200	209 b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163½ G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179½ G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111⅛ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	138¾ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	331½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	85¼ b
3% do. do.	49⅜ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85 b
5% do. do. 2. Emiss.	— G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	— P
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61¾ b
5% Hessische Ludwigsbahn	103¾ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	104¼ P
6% Central Pacific, rückz. 1898	80 b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	66⅞ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	51½ G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	112¾ b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114⅛ b
Badische 35-fl.-Loose	69¾ G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	221½ G
„ 25-fl.-Loose	57½ P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72 b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15⅜ P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92 b
„ 5% 500 do. do. 1860	95¼ b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157¾ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15¾ P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10½ G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅝ G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99¾ G
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94⅛ b
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	94 G
Wien „	105⅛ b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 31—33
20-Frankenstücke	„ 9. 24½—25½
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
Russ. Imperiales	„ 9. 39—41
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg